

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE PETERSBERG

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersberg

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Außenbereich, ca. 250 m westlich der Ortslage Marbach. Er umfasst in der Gemarkung Marbach, Flur 1, die Flurstücke 84/1 (teils), 84/2 (komplett), 85/4 (teils), 85/5 (teils), 94/3 (Graben, teils), 100 (Weg, teils), und 101/1 (komplett). Das Änderungsgebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Reiterhofes im Bereich „Dreiborn“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1,9 ha. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

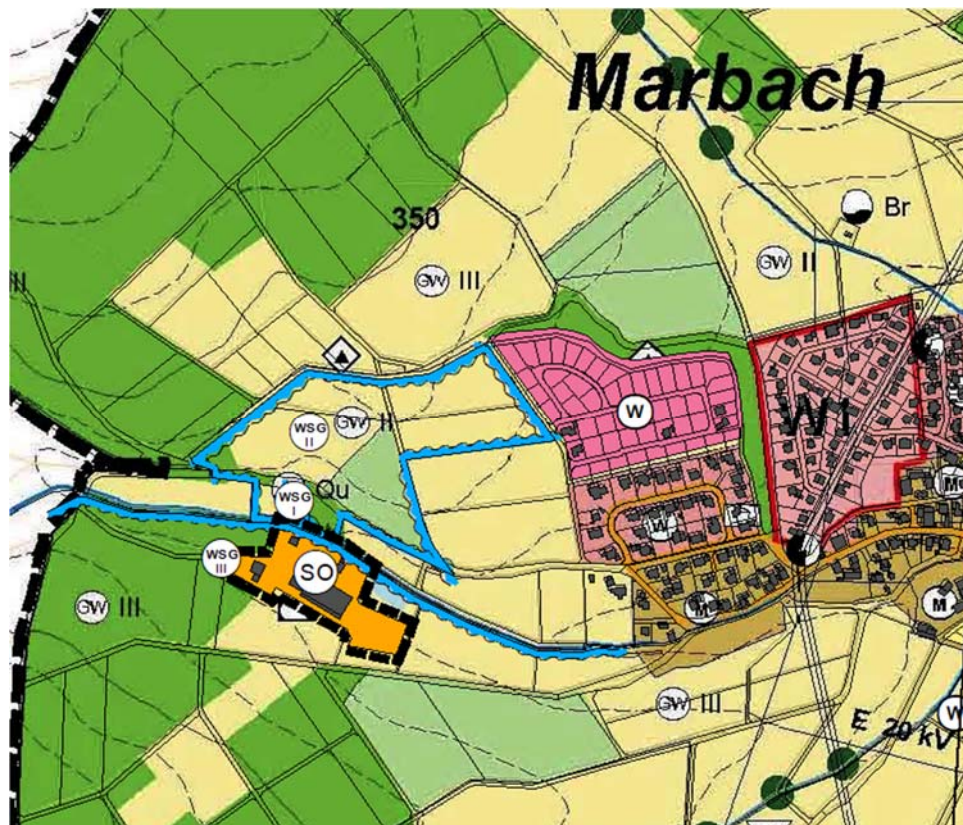


Abbildung: Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – nach Planänderung (Abbildung unmaßstäblich, genordet)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung, Akademie für Seminare und Erwachsenenbildung sowie Urlaubsunterkünfte für Mensch und Tier“ dargestellt.

Das Regierungspräsidium Kassel teilt mit der Genehmigung vom 27.08.2021 mit, dass die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersberg wirksam.

Die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus Petersberg (36100 Petersberg, Rathausplatz 1, Bauamt), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die o.a. Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Petersberg unter „www.petersberg.de“ (Rubrik: Bauen in Petersberg/Bauleitplanung) einsehbar. Weiterhin sind die Unterlagen über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter „<https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de>“ aufrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie ggf. eine eingeschränkte Erreichbarkeit des Rathauses besteht. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Regelungen der Öffnungszeiten und über den Zugang zum Rathaus.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Petersberg, 29.09.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg

Froß
Bürgermeister